

Darlehensbedingungen
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
<p>ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt), Berlin Geschäftsführer: Martin Baart & Markus Schwaninger Geschäftsadresse: Zimmerstr. 90, 10117 Berlin Handelsregisternummer: HRB 227927 B, Amtsgericht Berlin (Charlottenburg)</p>
Projektbezogene Angaben:
<p>Projekt-Name und -ID: Abyssinia Group II, 3310 Darlehenszweck: Finanzierung des „Abyssinia Group II“ Projekts (inklusive Umsatzsteuerfinanzierung) gemäß Projektprofil vom 16.03.2023 und Deckung der Projektentwicklungs- und Transaktionskosten dieser Finanzierung. (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.) Funding-Schwelle: EUR 100 Funding-Limit: EUR 553.000 Funding-Zeitraum: 20.03.2023 bis 19.03.2024</p>
<p>Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 3.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).</p>
Zins- und Tilgungsleistungen:
<p>Feste Verzinsung: Early-Bird Tranche: 7,75 % p.a. bei Zeichnung bis zum 02.04.2023, 23:59 Uhr Normale Tranche: 7,50 % p.a. bei Zeichnung ab dem darauffolgenden Tag, 00:00 Uhr</p> <p>jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 31.07.2023 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen)</p>
<p>Tilgung: jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 31.07.2024 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen). Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 31.07.2027 („Rückzahlungstag“) (vgl. Ziffer 7.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Möglichkeit der Rückzahlung innerhalb eines zwölf Monate langen Rückzahlungsfensters („Rückzahlungsfenster“), jeweils sechs Monate vor und nach diesem Tag, mit Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters). Die Tilgungspläne für die Early-Bird Tranche und normale Tranche finden sich in Anlage 2 (beispielhaft auf einen Darlehensbetrag von EUR 25.000,- bezogen).</p>

Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Treuhandkonto):

Kontoinhaber: Treuhandkonto Abyssinia Group II

IBAN: DE73 8504 0061 1005 5023 69

BIC: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: TA-Nummer

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- Anlage 1 – Risikohinweise
- Anlage 2 – Projektprofil vom 16.03.2023 einschließlich Tilgungsplan
- Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer möchte einem Projektinhaber („**Projektinhaber**“) ein Darlehen („**Weiterleitungskredit**“) gewähren, das der Projektinhaber für die Durchführung eines Solarprojekts („**Projekt**“) verwenden möchte. Die für die Gewährung des Weiterleitungskredits erforderlichen finanziellen Mittel sollen dem Darlehensnehmer in Form von Nachrangdarlehen von Crowd-Investoren („**Darlehensgeber**“) zur Verfügung gestellt werden. Der Darlehensgeber möchte dem Darlehensnehmer einen Teil des erforderlichen Kapitals in Form dieses zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen soll aus Mitteln zurückgezahlt werden, die der Darlehensnehmer gemäß dem Weiterleitungskredit vom Projektinhaber erhält. Voraussetzung für die rechtzeitige und vollständige Leistung des Kapitaldienstes durch den Projektinhaber ist, dass dieser das geplante Projekt erfolgreich durchführen kann.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.ecoligo.investments vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die ecoligo invest GmbH, HRB 109775, Frankfurt am Main, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Weiterleitung der Darlehensvaluta in Form des Weiterleitungskredits an den Projektinhaber zum Zweck der Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“) sowie – falls dies die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen – die Umsatzsteuerfinanzierung sowie die Deckung der Projektentwicklungs- und Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Darlehensgeber ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.3) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.3). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütungen ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird selbst in der im Folgenden geregelten Weise berichten und außerdem den Projektinhaber vertraglich verpflichten und, falls er mit dem Projektinhaber gesellschaftsrechtlich verbunden ist, seinen gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf den Projektinhaber dahingehend ausüben, dass der Projektinhaber dem Darlehensnehmer regelmäßig während der Laufzeit des durch den Darlehensnehmer gewährten Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende **Unterlagen** zur Verfügung stellt, die der Darlehensnehmer unverzüglich an die Darlehensgeber weiterreichen wird:

- halbjährlich jeweils innerhalb von 60 Kalendertagen nach Halbjahresende und 90 Kalendertagen nach Jahresende einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen des Projektfortschritts sowie Abweichungen von den Planungsgrößen enthalten muss;
- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, die gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** des Darlehensnehmers in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 10 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab der

Kenntnis des Projektinhabers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;

- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Projektinhabers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind (z.B. Umsatz), um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Projektinhabers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Es ist dem Darlehensnehmer bei einer endfälligen Tilgungskomponente gestattet, diese Tilgungskomponente nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zu leisten, der in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt ist („**Rückzahlungsfenster**“).

Dem Darlehensnehmer steht ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches monatlich mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats ausgeübt werden kann. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes ist der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Tilgung ausstehende Darlehensbetrag inklusive Zinsen vom Darlehensnehmer vorfällig zurückzuzahlen. Das Kündigungsrecht muss allen Teildarlehensgebern gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss mindestens vier Wochen vor dem Ende des Kalendermonats zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des Darlehensbetrags ist zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters oder der Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung mit dem Festzinssatz, der in den Emissionsbezogenen Angaben genannt ist. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet.

Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet, mindestens aber ein Zinssatz, der einen Prozentpunkt über dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz liegt; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden (einschließlich einer Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters bei endfälliger Tilgung). Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit

des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Projekts unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;
- c. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht, sofern diese der Darlehensnehmer zu vertreten hat.

10. Übertragbarkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Anleger verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.2 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in

Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Der Anleger erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer oder zu einem mit dem Darlehensnehmer gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaft; bspw. Projekttinhaber) steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers oder einem mit dem Darlehensnehmer gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaft) und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers oder einem mit dem Darlehensnehmer gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaft).

10.3 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.4 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem

Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

Risikohinweise

Bei der vorliegenden Emission handelt es sich um eine Emission von Nachrangdarlehen des Darlehensnehmers ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt), Berlin. Der Darlehensnehmer ist eine sogenannte Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die ausschließlich dazu dient, das von den Nachrangdarlehensgebern durch Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital an den Projektinhaber ecoligo KEN Assets One Ltd. mit Sitz in Kenia, mit dem der Darlehensnehmer gesellschaftsrechtlich verbunden ist in Form eines weiteren Darlehens weiterzuleiten. Die Nachrangdarlehen der Nachrangdarlehensgeber sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Nachrangdarlehensgeber sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der Angaben in der Nachrangdarlehensgeberbroschüre aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Nachrangdarlehensgebers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Nachrangdarlehensgeber den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen. Daher sollte der Nachrangdarlehensgeber alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Darlehensgeber geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Vermögensanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das

Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Nachrangdarlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Nachrangdarlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Nachrangdarlehensgeber trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Nachrangdarlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Finanzierung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Nachrangdarlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Nachrangdarlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Nachrangdarlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Nachrangdarlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Nachrangdarlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Nachrangdarlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Nachrangdarlehens soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 31.07.2027). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko,

dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Projektinhaber, an den der Darlehensnehmer die Darlehensvaluta weiterleitet (s.u. Ziffer 2.c), seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem mit diesem geschlossenen Darlehensvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Nachrangdarlehensgeber ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Nachrangdarlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers und des Projektinhabers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Nachrangdarlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des finanzierten Projekts oder anderer Projekte, die der Darlehensnehmer finanziert (s.u. Ziffer 2.e) kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwer-

ben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Nachrangdarlehensgebers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Risiken aus der Weiterleitung des Darlehensbetrags zur Durchführung des finanzierten Projekts

Der Darlehensnehmer wird den gesamten Darlehensbetrag in Form eines weiteren Darlehens an einen Projektinhaber weiterleiten. Der Darlehensnehmer ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Nachrangdarlehensgeber darauf angewiesen, dass der Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus diesem weiteren Darlehensvertrag fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Darlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Der finanzierte Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Solarprojekt, das durch das Nachrangdarlehen sowie ggf. weitere Fremdkapitalgeber finanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich durchgeführt werden kann. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Solaranlage bestimmte Solarerträge nicht erreicht. Falls diese Solarerträge nicht erreicht werden, würde sich die Höhe der Erträge des Projektinhabers aus dem Vertrag mit dem Endkunden verringern, was sich negativ auf dessen Fähigkeit auswirken könnte, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Darlehensnehmer nachzukommen. Weiterhin besteht das Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Festlaufzeit des Nachrangdarlehensvertrags die dann fällige Rest-Tilgungskomponente (in Höhe von 100,00 % der Darlehensvaluta) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Darlehensnehmer leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Refinanzierung oder einer Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption gemäß Leasing-Vertrag durch den Endkunden).

Darüber hinaus können zusätzliche Risiken aus der Tatsache entstehen, dass die Darlehensvaluta weitergeleitet wird. So könnte der Projektinhaber es verweigern, seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Darlehensnehmer nachzukommen. Der Darlehensnehmer könnte dadurch auf eine gerichtliche Durchsetzung seiner Forderungen angewiesen sein. Der Erfolg einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung wäre nicht sicher.

d. Risiken aus der Finanzierungsstruktur des Projektinhabers (Projektinhaberrisiko)

Der Projektinhaber plant, sich neben den nachrangigen, unbesicherten Weiterleitungskreditverträgen des Darlehensnehmers über erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu finanzieren. Der Projektinhaber plant bis zu 70% seiner gesamten Vermögenswerte durch erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu beleihen. Zu Beginn des Fundings hat der Projektinhaber noch keine Vermögenswerte durch erstrangiges, besichertes Fremdkapital beleihen. Die Nachrangdarlehensgeber werden über den Beleihungsstand durch erstrangige, besicherte Darlehensgeber im Rahmen des halbjährlichen Reportings informiert. In diesem Projekt plant der Darlehensnehmer 544.000 EUR erstrangiges, besichertes Fremdkapital aufzunehmen, was rund 45% der Gesamtkosten des Projektes entspricht.

Sobald der Projektinhaber Kapital von erstrangigen, besicherten Darlehensgebern aufgenommen hat, muss der Projektinhaber zuerst die Forderungen der erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen, bevor die Forderungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag an den Darlehensnehmer bedient

werden können. Daher besteht das Risiko, dass bei geringeren Einnahmen oder höheren Kosten als geplant, der Projektinhaber ggf. nur die erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen kann und nicht die Forderungen aus dem nachrangigen Weiterleitungskredit an den Darlehensnehmer, wodurch dieser wiederum seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Nachrangdarlehensgeber nicht nachkommen könnte.

Der Projektinhaber plant, die im Rahmen der Umsetzung des Solarprojekts erworbenen Vermögenswerte (d.h. Solaranlage selbst) an den bzw. die erstrangigen Fremdkapitalgeber als Sicherheit zu übereignen. Zusätzlich sollen die erstrangigen Darlehen unter anderem über eine Abtretung der Forderungen aus den Stromverkaufsverträgen sowie eine Abtretung potentieller Forderungen aus Versicherungserlösen besichert werden. Sowohl die Sicherungsübereignung als auch die Forderungsabtretungen sollen für sämtliche Projekte und Vermögenswerte des Projektinhabers gelten und jeweils 100% der Vermögenswerte und Forderungen umfassen, unabhängig vom erstrangigen Beleihungsgrad (geplant sind bis zu 70% Beleihung der Vermögenswerte durch erstrangige, besicherte Darlehensgeber). In der Summe sollen die zuvor beschriebenen Sicherheiten den bzw. die erstrangigen Darlehensgeber absichern und zwar unabhängig davon, ob die individuellen Vermögenswerte (Solaranlagen) durch einen erstrangigen Darlehensgeber finanziert wurden oder nicht. Die Sicherheiten umfassen stets sämtliche Vermögenswerte und Forderungen des Projektinhabers. Der Weiterleitungskreditvertrag mit dem Darlehensnehmer hingegen ist in jedem Falle unbesichert und nachrangig.

Das oben beschriebene Projektinhaberrisiko, welches sich aus der geplanten Finanzierungsstruktur ableitet, bedeutet für die Nachrangdarlehensgeber ein erhöhtes Risiko.

e. Risiken aus der Finanzierung weiterer Projekte

Der Darlehensnehmer plant, mehrere Schwarmfinanzierungen (Crowdfundings) durchzuführen und die jeweilige Gesamt-Darlehensvaluta aus diesen verschiedenen Schwarmfinanzierungen zur Durchführung verschiedener Projekte an denselben Projektinhaber weiterzuleiten. Dies soll durch mehrere rechtlich selbstständige, projektbezogene Darlehensverträge geschehen, die zwischen dem Darlehensnehmer und dem Projektinhaber geschlossen werden. Je nach Zeitpunkt des Crowdfundings, hat der Darlehensnehmer bereits in der Vergangenheit solche weiteren Projekte durchgeführt.

Hierdurch besteht für den Nachrangdarlehensgeber (Investor) das Risiko, dass sich andere Projekte, in die er selbst nicht investiert hat, nachteilig auf sein eigenes Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt des Projektinhabers, in das der Nachrangdarlehensgeber nicht investiert hat, wirtschaftlich fehlschlägt. Dies könnte zur Folge haben, dass der Projektinhaber seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensnehmer nicht bedienen kann. Infolgedessen könnte der Darlehensnehmer außerstande sein, seine fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Nachrangdarlehensgeber zu bedienen.

f. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Projektinhabers sowie der Durchführung des finanzierten Projekts

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers und des Projektinhabers beeinträchtigen, ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Dies sind insbesondere Risiken aus der Durchführung und Performance des finanzierten Projekts oder anderer Projekte im Portfolio des Projektinhabers. Das geplante Solarprojekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten un-

erwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Projektinhabers mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass Annahmen, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Projektinhaber Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann. Auch weitere Faktoren können sich nachteilig auf den Projekterfolg auswirken, wie etwa die Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger, des Marktumfelds, der Nachfrage- und Absatzsituation, von Lieferantenbeziehungen, des politischen Umfelds und politischer Verhältnisse, von Umweltrisiken, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Wettbewerbern.

Die Umsätze, die der Projektinhaber aus dem finanzierten Projekt oder anderen Projekten im Portfolio des Projektinhabers erzielen kann, werden maßgeblich von der Zahlungsfähigkeit eines einzelnen Endabnehmers (Kunden) des Projektinhabers abhängen. Sollte dieser in Zahlungsverzug geraten oder zahlungsunfähig werden, können die Fähigkeit des Projektinhabers und des Darlehensnehmers, ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigt werden.

Daneben ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Projektinhabers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektinhaber und/oder des Darlehensnehmers auswirken. Dem Projektinhaber und dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Nachrangdarlehensgeber zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

g. Wechselkursrisiko des Projektinhabers

Der wirtschaftliche Erfolg des Projektinhabers hängt von mehreren Einflussgrößen ab, unter anderem von Wechselkursrisiken zwischen USD und EUR. Diese können sich negativ auf die Rückzahlung der Zins- und Darlehensvaluta des Projektinhabers auswirken, was sich wiederum negativ auf die Rückzahlung der Zins- und Nachrangdarlehensvaluta des Emittenten auswirken kann.

h. Emissionsgesellschaft

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Emissionsgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft). Der Darlehensnehmer betreibt außer der Durchführung von Emissionen und der Weiterleitung der Darlehensbeträge an den Projektinhaber kein weiteres Geschäft, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Ob und wann die nach dem Nachrangdarlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des Projektinhabers sowie vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des durch den Projektinhaber durchgeführten Solarprojekts ab.

Der Darlehensnehmer plant weitere Fundings und führt ggf. parallel mehrere Fundings durch. Er leitet die jeweilige Darlehensvaluta zur Durchführung der einzelnen Projekte an den jeweiligen Projektinhaber weiter. Durch das dem Darlehensnehmer anhaftende Portfoliorisiko entsteht für den Nachrangdarlehensgeber wiederum das Risiko, dass sich andere Projekte, in die er selbst nicht investiert hat, mittelbar auf sein eigenes Investment auswirken können.

i. Portfoliorisiko auf Projektinhaberebene

Der Projektinhaber betreibt ein Portfolio an Projekten bzw. wird ein Portfolio an Projekten betreiben, aus denen der Projektinhaber Umsätze erzielt. Der Projektinhaber plant dieses Portfolio an Projekten in Zukunft weiter zu vergrößern. Die zukünftigen Projekte sind nicht bekannt.

Es besteht das Risiko, dass sich andere Projekte, in die der Nachrangdarlehensgeber nicht selbst investiert hat, nachteilig auf das vom Nachrangdarlehensgeber getätigte Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt des Projektinhabers, in das der Nachrangdarlehensgeber nicht investiert hat, wirtschaftlich fehlschlägt oder nicht wie geplant rentabel durchgeführt werden kann und der Projektinhaber dadurch die fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensnehmer nicht bedienen kann.

Aufgrund der Finanzierungsstruktur (siehe hierzu Ziffer 2.d) kann es zudem zu einem Szenario kommen, in dem die Vermögenswerte des Projektes einem vorrangigen, besicherten Darlehensgeber übereignet werden oder die Umsätze des Projektes zur Besicherung des vorrangigen, besicherten Darlehensgeber genutzt werden müssen, obwohl dieser das Projekt nicht finanziert hat. In diesem Falle kann der Projektinhaber als Konsequenz die fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensnehmer nicht mehr bedienen, was sich wiederum negativ auf die Rückzahlung der Zins- und Nachrangdarlehensvaluta des Darlehensnehmers an die Nachrangdarlehensgeber auswirkt.

j. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Projektinhabers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Projektinhabers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an den Darlehensnehmer und somit an die Nachrangdarlehensgeber reduzieren oder diese könnten ausfallen.

k. Aufsichtsrechtsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Darlehensnehmers so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach §

15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Darlehensnehmers anordnen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Nachrangdarlehensgeber bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

I. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Nachrangdarlehensgebers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Nachrangdarlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Nachrangdarlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Nachrangdarlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Nachrangdarlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

4. Hinweise des Plattformbetreibers

a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers und des Projektinhabers. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und des Projektinhabers und überprüft nicht die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Nachrangdarlehensgebern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Nachrangdarlehensgebers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Nachrangdarlehensgeber eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Nachrangdarlehensgeber sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Nachrangdarlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers und des Projektinhabers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Abyssinia II

PV in Kenya

Letzte Chance

Bonus endet bald

Nachgefragt

Die Abyssinia Group ist einer der größten Stahlproduzenten Ostafrikas und will mithilfe einer insgesamt 3.320 kWp großen Solaranlage Kenias Vision 2030 unterstützen. Diese hat das Ziel, Kenia zu einem Schwellenland mit mittlerem Einkommen, hoher Lebensqualität und nachhaltiger Energieversorgung zu transformieren. Mit dieser zweiten und letzten Kampagne werden 1.660 kWp finanziert. Zusätzlich zu dieser Crowdfunding-Kampagne wird das Projekt durch eine Co-Finanzierung von Oikocredit ermöglicht.

© 2022 Abyssinia II

0 €
von 553.000 €

Zinsen 7,75%	Laufzeit 4 Jahre
Mindestanlagebetrag	100 €
Maximalanlagebetrag	25.000 € <small>(für natürliche Personen)</small>
Tilgung	100% endfällig
Emittent	ecoligo Projects Seven UG

Für Sonderzins bis zum 02.04.2023 investieren:

+0,25%

(in Zins bereits inkludiert)

Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Das Projekt

Impact

Investitionsangebot

Neuigkeiten

Abyssinia



Das in Mariakani in der Nähe von Mombasa ansässige Unternehmen **Abyssinia Iron and Steel Limited** gehört zur Abyssinia Group of Industries.

Dieser Zusammenschluss von Unternehmen ist mit einer Stahlproduktion von über 350.000 Tonnen pro Jahr einer der größten Stahlproduzenten in ganz Ostafrika. Die Abyssinia Group ist an 11 Standorten in Ostafrika, insbesondere in Kenia und Äthiopien, vertreten. Zur Angebotspalette der Gruppe gehören hochwertige Produkte aus Eisen und Stahl, Drahtprodukte, Schweißdrähte und Bedachungsmaterialien, die in der Automobil-, Bau- und Transportbranche eingesetzt werden.

Für seine Fertigung nutzt Abyssinia sowohl mineralische Ressourcen aus dem eigenen Bergbau im Bezirk Homa Bay sowie importierte, unverarbeitete Stahlblöcke. Die fertigen Produkte werden dann von Kenia nach Ruanda, Uganda, Tansania, in die Demokratische Republik Kongo und die USA exportiert. Insgesamt zählt Abyssinia Iron and Steel mehr als 125 Mitarbeiter*innen.

Abyssinia Iron and Steel führt regelmäßige Trainingsprogramme durch, um Gesundheits- und Sicherheitsgefahren am Arbeitsplatz zu vermeiden. Abyssinia Iron and Steel ist von der NEMA (National Environment Management Agency) zertifiziert. Mehr zur Vision Kenias 2030 finden Sie **hier**.

⊕ Weniger anzeigen

"In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die Abyssinia Group zu einem der größten Stahlproduzenten in Ostafrika entwickelt, wobei wir die neuesten Technologien für unsere Produktion nutzen. Wir engagieren uns sehr für die Verringerung des CO₂-Fußabdrucks unseres Unternehmens und wollen eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der kenianischen Vision 2030 spielen."

Ravi Gada, Group CFO

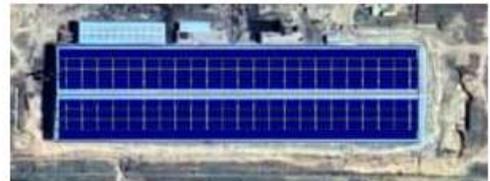
Über das Land

Kenia ist ein Vielvölkerstaat mit über 40 Ethnien und einer der am stärksten wachsenden Märkte Afrikas. In der Hauptstadt Nairobi leben etwa 4 Mio. Menschen und sie ist das wirtschaftliche Zentrum Ostafrikas. Mombasa ist die zweitgrößte Stadt und die umliegende Küstenregion ist touristisch geprägt. Das Land ist für seine spektakuläre Tierwelt bekannt, hat aber auch eine lange Geschichte des Anbaus von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Inlands- und Exportmärkte – insbesondere in Europa.



Die Solaranlage

Es handelt sich bei der Photovoltaikanlage um ein Aufdach-System. Die Anlage verfügt über eine Leistung von 1.660 kWp mit 2.508 Solarmodulen von JA Solar, Modell JAM72S30-540/MR sowie 13 Wechselrichter der Firma Huawei Solar. Der erwartete Stromertrag beträgt 2.443 MWh pro Jahr.



Der Endkunde Abyssinia ist und bleibt ans Stromnetz des staatlichen Energieversorgers angeschlossen. Die erzeugte Solarenergie ist komplett für den Eigenbedarf gedacht und wird nicht ins Stromnetz eingespeist. In der Nacht oder an bewölkten Tagen, wenn nicht genug Solarenergie produziert wird, bezieht die Fabrik weiter Strom aus dem Netz. Basierend auf den historischen Verbrauchszahlen kann Abyssinia mit der 1.660 kWp Solaranlage durchschnittlich rund 1.354 Tonnen CO₂ im Jahr einsparen.

Diese Kampagne ist die zweite und letzte Finanzierungsphase eines größeren Solarprojekts für die Abyssinia Group in Kenia mit einer voraussichtlichen Gesamtkapazität von 3.320 kWp.

Generalunternehmer: Spenomatic Solar Ltd.

Spenomatic Solar, das sich auf die Planung, Installation und Wartung von Photovoltaikanlagen spezialisiert hat, gehört zur 1998 gegründeten Spenomatic Group mit Sitz in Nairobi, Kenia. Das Unternehmen hat sich dem Ziel verschrieben, private sowie öffentliche Firmen und Privathaushalte mit hochwertigen und effizienten Lösungen zur Nutzung von Solarenergie auszustatten. Um sich in diesem Bereich noch besser aufzustellen, hat Spenomatic Solar eine Partnerschaft mit Visa Powertech, einem der führenden Generalunternehmer Indiens, geschlossen. Bisher hat Spenomatic mehr als 200 Kunden in Afrika mit Solaranlagen ausgestattet und dabei alleine in Kenia Anlagen mit einer Kapazität von über 6,5 MWp installiert.

SpenoMatic
Solar Ltd

Als Generalunternehmer für das Projekt ist Spenomatic Solar für die technische Planung und den Bau der Anlage verantwortlich und übernimmt auch die lokale Wartung.

⊕ Weniger anzeigen

Das Projekt

Impact

Investitionsangebot

Neuigkeiten

Ihre persönliche CO₂-Bilanz

Je 1.000,- Euro Darlehen werden etwa 2,44 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart. Durchschnittlich verursacht ein Mensch in Deutschland einen Carbon-Footprint von ca. 7,69 Tonnen CO₂ pro Jahr (siehe [hier](#), Stand 2022). Über die Investitionsdauer von 4 Jahren, werden pro 1.000,- Euro Darlehen 9,79 Tonnen CO₂ eingespart.

Lesen Sie mehr dazu im Blogartikel **Impact bei ecoligo: Wie wir die CO₂-Einsparungen unserer Projekte berechnen.**

Sustainable Development Goals



Dieses Projekt unterstützt die Sustainable Development Goals 7 ('Bezahlbare und saubere Energie') und 13 ('Maßnahmen zum Klimaschutz') der Vereinten Nationen.

Aktuelle Informationen zu COVID-19

Kenia ist seit Beginn des Jahres 2022 weniger stark von COVID-19 betroffen. In den letzten zwei Wochen wurden 27 Fälle registriert (Stand: 16.03.2023). Die Ende 2021 verkündete Ausgangssperre wurde aufgehoben und auch Geschäfts- und Urlaubsreisen in das Land sind wieder möglich. Es besteht weiterhin eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Nahverkehr. Zudem wird das Tragen von Masken in Innenräumen und bei Zusammenkünften größerer Menschenmengen empfohlen. Bei Großveranstaltungen und Events in Innenräumen gilt eine Impfpflicht aller Teilnehmer*innen, deren Nachweis auf Anfrage vorgelegt werden muss.

Regionaler Impact

Kenia setzt bei der Energieversorgung vor allem auf erneuerbare Energiequellen. Gut 80% des in Kenia produzierten Stroms stammen mittlerweile aus diesen umweltfreundlichen Quellen. Den größten Anteil haben dabei mit 46% die Nutzung von Geothermie und mit 31% die Nutzung von Wasserkraft, gefolgt von Windkraft und Solarenergie. Diese positive Entwicklung ist in den letzten Jahren vor allem durch die Inbetriebnahme großer Wind- und Solarkraftanlagen vorangetrieben worden. Das Land hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen um 32% zu senken.

Das Projekt	Impact	Investitionsangebot	Neuigkeiten
Zinsen 7,75%	Laufzeit 4 Jahre	Fälligkeit 31.07.2027	Zinstermin 31.07.
Finanzierungsvolumen:	553.000 €		
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt		
Zinszahlungsrythmus:	jährlich, nachschüssig (act / 365)		
Verfügbar ab:	20.03.2023		
Mindestanlagebetrag:	100 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.		
Maximalanlagebetrag:	Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent, für natürliche Personen jedoch maximal 25.000 € .		
Downloads	📄 Vermögensanlagen-Informationsblatt 📄 Projektstruktur 📄 Wirtschaftlichkeitsberechnung 📄 Jahresabschluss 2021 📄 Risikohinweise 📄 Darlehensvertrag (als Muster)		
<p>Risikohinweis: Der Erwerb dieser Kapitalanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.</p>			

Zahlungsplan (7,75% Zinsen p.a.)

Jahr	Datum	Zahlung Brutto	Davon Zinsen	Davon Tilgung	Status
0	31.07.2023	705,99 €	705,99 €	0,00 €	ausstehend
1	31.07.2024	1.942,81 €	1.942,81 €	0,00 €	ausstehend
2	31.07.2025	1.937,50 €	1.937,50 €	0,00 €	ausstehend
3	31.07.2026	1.937,50 €	1.937,50 €	0,00 €	ausstehend
4	31.07.2027	26.937,50 €	1.937,50 €	25.000,00 €	ausstehend
Gesamt		33.461,30 €	8.461,30 €	25.000,00 €	

Zahlungsplan (7,5% Zinsen p.a.)

Jahr	Datum	Zahlung Brutto	Davon Zinsen	Davon Tilgung	Status
0	31.07.2023	683,22 €	683,22 €	0,00 €	ausstehend
1	31.07.2024	1.880,14 €	1.880,14 €	0,00 €	ausstehend
2	31.07.2025	1.875,00 €	1.875,00 €	0,00 €	ausstehend
3	31.07.2026	1.875,00 €	1.875,00 €	0,00 €	ausstehend
4	31.07.2027	26.875,00 €	1.875,00 €	25.000,00 €	ausstehend
Gesamt		33.188,36 €	8.188,36 €	25.000,00 €	

Finanzierungsstruktur mit Oikocredit

Dieses Projekt ist Teil eines Projektportfolios, an dem sich neben den Crowdinvestor*innen auch Oikocredit als vorrangig besicherter Fremdkapitalgeber beteiligt. Der Projektinhaber ecoligo KEN Assets One Ltd. wird bis zu 70% seiner gesamten Vermögenswerte durch erstrangiges, besichertes Fremdkapital beleihen und die erstrangigen Fremdkapitalgeber mit 100% der gesamten Vermögenswerte und Forderungsabtretungen besichern. Dadurch ergibt sich für Sie ein erhöhtes Risiko. Dieses erhöhte Risiko spiegelt sich in einem erhöhten Zinssatz wider.

Für dieses Projekt hat der Darlehensnehmer bisher 1.087.000 EUR erstrangiges, besichertes Fremdkapital von Oikocredit aufgenommen. Zusammen mit den geplanten Nachrangdarlehen der Crowdinvestor*innen, weiteren zu erfolgenden Finanzierungen i.H.v. mindestens 620.000 EUR und einem verbleibenden Restbetrag, der aus Eigenmitteln gedeckt wird, wird so die Projektfinanzierung gebildet. Insgesamt entspricht das erstrangige, besicherte Fremdkapital dann rund 45% der Gesamtkosten des Projektes. Für diese erste Finanzierungskampagne werden 544.000 EUR des erstrangiges, besichertes Fremdkapital von Oikocredit eingesetzt.

Erfahren Sie **hier** mehr über diese Finanzierungsstruktur und darüber, wie ecoligo auch bei Anwendung dieser Finanzierungsstruktur das Anleger*innenrisiko durch sorgfältige Projektprüfung und die Zusammenarbeit mit verlässlichen Partnern vor Ort so gering wie möglich hält. Lesen Sie sich auch zusätzlich die Risikohinweise aufmerksam durch. Diese können unter dem Punkt „**Downloads**“ heruntergeladen werden.

Das Geschäftsmodell

Der in Kenia ansässige Projektinhaber ecoligo KEN Assets One Ltd. (100% Konzerngesellschaft der ecoligo GmbH) hat mit dem Endkunden Abyssinia Iron and Steel Ltd. einen Stromverkauf-Vertrag (Power-Purchase-Agreement) geschlossen. Aus den Einnahmen dieses Stromverkauf-Vertrags soll die Rückzahlung und Verzinsung Ihres Nachrangdarlehens ermöglicht werden.

Der Stromverkauf-Vertrag beinhaltet variable Stromverkaufspreise in US-Dollar (USD). Der monatliche Umsatz aus dem Stromverkauf variiert mit dem Solarstromverbrauch. Der Strompreis gemäß Stromverkauf-Vertrag orientiert sich am Tarif für Strom vom lokalen Energieversorgungsunternehmen Kenya Power and Lighting Company (KPLC) pro kWh und soll stets 56% unter dem Tarif liegen, aber mindestens bei 0,065 USD/kWh. Der Tarif wird monatlich von KPLC neu berechnet.

Der Stromverkauf-Vertrag sieht die Möglichkeit vor, dass der Endkunde Abyssinia Iron and Steel Ltd. die Solaranlage ab dem zweiten vollen Jahr nach Inbetriebnahme eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernehmen kann. In diesem Fall kann Ihr Darlehen aus dem Verkaufspreis vorfällig getilgt werden und Sie erhalten alle Ihre noch ausstehenden Forderungen zurück, das heißt, den noch zur Tilgung ausstehenden Darlehensbetrag und die bis zum Inkrafttreten der Kündigung aufgelaufenen Zinsen.

Es besteht das Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Nachrangdarlehens-Laufzeit die dann fällige Rest-Tilgungskomponente (in Höhe von 100% des Nachrangdarlehensbetrages) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Emittenten leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Anschlussfinanzierung oder einer Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption gemäß Stromverkauf-Vertrag durch den Endkunden).

⊕ Weniger anzeigen

Rechtliche Struktur

Der Emittent ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt), ist eine Emissionsgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, sondern den einzigen Zweck hat, die in Deutschland eingeworbenen Nachrangdarlehen von Crowdinvestor*innen an den in Kenia ansässigen Projektinhaber in Form eines weiteren Darlehens zu gleichen Konditionen weiterzuleiten. Der Projektinhaber ecoligo KEN Assets One Ltd. ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der in Kenia ansässigen ecoligo Ltd.. Es handelt sich bei dem Projektinhaber um eine Asset-Holding Zweckgesellschaft, die erneuerbare Energien-Vermögenswerte (Assets) hält, um aus deren Betrieb Umsätze zu erwirtschaften.

Zudem hat der Emittent ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt) in der Vergangenheit und soll auch in der Zukunft Darlehen an einen weiteren Projektinhaber innerhalb der ecoligo-Gruppe weiterleiten. Dieser weitere Projektinhaber ecoligo GHA Assets One Ltd. ist in Ghana ansässig und ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der in Ghana ansässigen ecoligo GHANA Ltd.. Auch dieser Projektinhaber plant, ein Portfolio an Projekten aufzubauen. Die Portfolio-Projekte in Ghana und Kenia, die vom Emittenten ecoligo Projects Seven UG über Weiterleitungskredite finanziert wurden und werden sollen, sind beschränkt auf die Projekte, die auch als Besicherung für den vorrangigen Kapitalgeber Oikocredit dienen, der erstrangige Darlehen an die beiden Projektinhaber in Ghana und Kenia vergibt. Der Emittent wird keine Darlehen an sonstige Firmen innerhalb der ecoligo-Gruppe weiterleiten. Dadurch soll das Risiko auf Projekte desselben vorrangigen Kapitalgeber in Ghana und Kenia beschränkt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich andere Projekte, in die Sie nicht selbst investiert haben, nachteilig auf Ihr getätigtes Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt des Projektinhabers ecoligo KEN Assets One Ltd. oder der ecoligo GHA Assets One Ltd., in das Sie nicht investiert haben, wirtschaftlich fehlschlägt oder nicht wie geplant rentabel durchgeführt werden kann und die ecoligo KEN Assets One Ltd. oder die ecoligo GHA Assets One Ltd. ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Emittenten ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt) nicht bedienen kann.

Aufgrund der Finanzierungsstruktur (siehe oben) kann es zudem zu einem Szenario kommen, in dem die Vermögenswerte des hier zu finanzierenden Projektes dem vorrangigen, besicherten Darlehensgeber übereignet werden oder die Umsätze des Projektes zur Besicherung des vorrangigen, besicherten Darlehensgebers genutzt werden müssen.

Bei den folgenden Projekten wurde bereits dieselbe Struktur angewandt: **Abyssinia I**, **Jumbo Steel Mills I**, **Olam Cocoa**, **Fresha Dairies II** und **Fresha Dairies I**.

⊕ Weniger anzeigen

Das Projekt

Impact

Investitionsangebot

Neuigkeiten

Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB sowie zusätzlich ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehenden unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben**. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt), Zimmerstr. 90, 10117 Berlin

c/o ecoligo invest GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main

E-Mail: your@ecoligo.investments

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt; den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
5. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
6. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder

- deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
7. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
 11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
 12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
 13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 14. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt)

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Darlehensgeber an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt), Zimmerstr. 90, 10117 Berlin

c/o ecoligo invest GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main E-Mail: your@ecoligo.investments

Ende des Hinweises